



Az.: 2-6-0350

Gera, am 01. April 2010

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Stall und überbaute Wegefläche Treppendorf“

Nach § 54 und § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Treppendorf und Haufeld, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung:	Haufeld
Flur:	2
Flst.-Nrn.:	172; 174

Gemarkung:	Treppendorf
Flur:	1
Flst.-Nrn.:	120/4; 121; 122; 124; 125; 127; 128, 129/1, 130/1, 200

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

Stadt Remda-Teichel
Rudolstädter Straße 8-10
07407 Remda-Teichel

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches über Flächentausch bzw. Abfindung in Geld beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, die Flurstücke zur Regelung der Eigentumsverhältnisse bei der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Anlageeigentum zu tauschen.

Die Neuordnung dient der Zusammenführung von Boden- und Anlageeigentum der Stallanlage in Treppendorf. Die weichenden Bodeneigentümer werden mit Land bzw. Geld abgefunden.

Es wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt.

Die vorgesehene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 53 LwAnpG. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzuulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Cöster
stellv. Amtsleiter

(DS)



**Landtauschverfahren „Stall und überbaute Wegefläche Treppendorf“
Az.: 2-6-0350
Änderungsbeschluss Nr. 1**

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 01.04.2010, Az.: 2-6-0350 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

aus dem freiwilligen Landtauschverfahren wird ausgeschlossen:

Gemarkung Haufeld
Flur 2, Flurstück 172

zum freiwilligen Landtauschverfahren wird zugezogen:

Gemarkung Treppendorf
Flur 1, Flurstücke 123, 126

2. Gründe

Das der Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens unterliegende Flurstück 172 wird zur Erreichung der Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nicht benötigt und daher ausgeschlossen.

Die Flurstücke 123 und 126 werden dem Landtauschverfahren zugezogen, um öffentliche Wegefläche und private Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung sinnvoll voneinander abgrenzen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

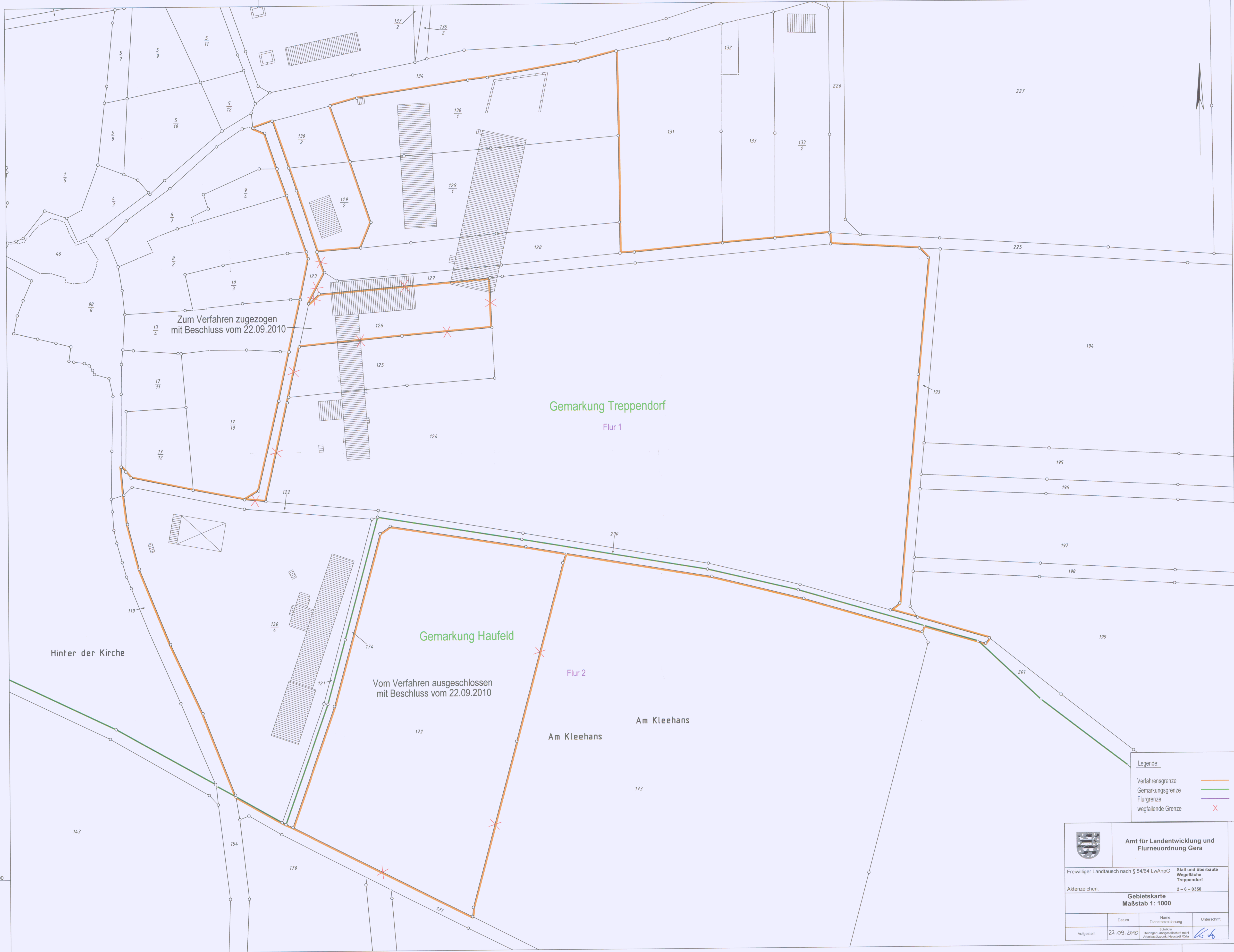
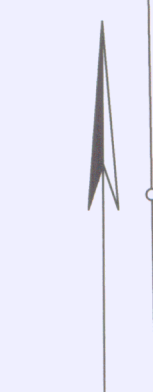
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

einzu legen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, den 22.09.2010



Jens Lüdtké
Amtsleiter



Hinter der Kirche

Zum Verfahren zugezogen
mit Beschluss vom 22.09.2010

Gemarkung Treppendorf
Flur 1

Gemarkung Haufeld

Vom Verfahren ausgeschlossen
mit Beschluss vom 22.09.2010

Flur 2

Am Kleeahans

Am Kleeahans

Legende:

Verfahrensgrenze	— (orange line)
Gemarkungsgrenze	— (green line)
Flurgrenze	— (purple line)
wegfallende Grenze	X



**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera**

Freiwilliger Landtausch nach § 54/64 LwAnpG Stall und überbaute
Wegfläche
Treppendorf

Aktenzeichen: **Gebietskarte
Maßstab 1: 1000**

Datum	Name	Unterschrift
Aufgestellt	Dienstbezeichnung	
22.09.2010	Schäfer Thüringer Landgesellschaft mbH Arbeitsbüro Neustadt-Gera	

5630500

5630500

4448500

4448500